Artenschutzrechtliche Stellungnahme

zum B-Plan Nr. 84 der Stadt Eutin

1. Einleitung

Das Artenschutzrecht besitzt seit der Neufassung des BNatSchG von März 2002 eine besondere Bedeutung und praktische Konsequenz u.a. für alle Maßnahmen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Gerade nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 gegen Deutschland wegen nicht korrekter Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Artenschutz bei verschiedenen Aktivitäten u.a. auch bei der Genehmigungsfähigkeit von geplanten Eingriffen wie im vorliegenden Fall von Bedeutung. Zusätzlich hat das Bundesverwaltungsgericht mit seinen Urteilen vom 16.03.2006 zum Flughafen Berlin-Schönefeld und vom 21.06.2006 zur Ortsumgehung Stralsund weitere Aspekte des Artenschutzes bei Eingriffen konkretisiert.

Eine aktuelle Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 42 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung von FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie wurde am 20.02.2007 vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein der Öffentlichkeit kenntlich gemacht. An dessen Erarbeitung haben das Landesamt für Umwelt und Natur (LANU) sowie das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) maßgeblich mitgewirkt. Gegenwärtig ist bei allen Eingriffen in Natur und Landschaft nach diesen Vorgaben das Artenschutzrecht im Bundesland Schleswig-Holstein auch für B-Planverfahren abzuarbeiten.

Danach ist grundsätzlich bei jeder Art von Eingriffen zu prüfen, ob die Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG (kurz Verbot des Tötens geschützter Arten sowie Verbot der Beschädigung und Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten) durch das geplante Vorhaben eintreten können. Sollte dies für europarechtlich geschützte Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (alle heimischen Vogelarten) oder des Anhangs IV FFH-Richtlinie der Fall sein, ist zwingend beim Landesamt für Natur und Umwelt in Flintbek eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 62 BNatSchG einzuholen.

2. Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens und artenschutzrechtlich relevante Biotope des Planungsgebietes

Die Stadt Eutin plant die Ausweisung eines reinen Wohngebietes auf einer aktuell als Grasacker genutzten Grundfläche (Abb. 1). Die das Gebiet begrenzenden Knicks werden lediglich an zwei Stellen kleinflächig zur Herstellung von Wegeinfahrten durchbrochen (Abb. 2). Das Einfügen in die Umgebung löst der Plan durch einen genügend großen Abstand zum angrenzenden Seeschaarwald, den Vorflächen zu den vorhandenen und zu erhaltenden Knicks und der nur eingeschossigen Bebauung.

Als Ausgleich für die beeinträchtigten Funktionen und Werte des Naturhaushalts werden in größerem Umfang im Übergangsbereich zum Waldrand Sukzessionsflächen ausgewiesen, eine Streuobstwiese, Krautsäume 492 m² neuer Knicks angelegt sowie der vor dem Waldrand verlaufende Bachlauf renaturiert.

Abb. 1: Knick an der Westgrenze des Gebiets (Foto BENZ, März 2007)

Abb. 2: Knickdurchbruch für Fußgänger (Foto BENZ, März 2007)

3. Tier- und Pflanzengruppen des Gebietes, denen europäisch oder national streng geschützte Arten angehören

Die folgenden Tiergruppen, denen europäisch geschützte Arten zuzuordnen sind, sind im Gebiet vertreten:

- Säugetiere (*Mammalia*):

  Im Plangebiet sind Vorkommen der folgenden europarechtlich und national streng geschützten Säugetierarten zu vermuten.

  - Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (RL SH D)
  - Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus* (RL SH D)
  - Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*
  - Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*

  Alle europäischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng zu schützende Arten aufgeführt. Weitere europarechtlich relevante Säugetierarten kommen im Gebiet aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vor.

  Alle Fledermausarten nutzen das UG lediglich gelegentlich als waldrandnahes Jagdhabitat. Durch die aktuelle Nutzung als Grasacker ist die nahrungsökologische Bedeutung der Fläche jedoch als gering einzustufen. Der weitaus wertvollere Waldrand und die Knicks bleiben in ihrer vollen Funktionalität erhalten. Der Waldrand wird durch die geplante Anlage einer vorgelagerten Streuobstwiese in dieser Beziehung sogar eine qualitative Aufwertung erfahren. Potenzielle Fledermausquartiere sind nicht betroffen.

- Vögel (*Aves*):
  Auf dem Grasacker brüten mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Vögel. Die noch im Jahr 2000 dort nicht auszuschließende Brut der Feldlerche und der Bachstelze begründete sich auf die damalige Nutzung als Pferdeweide, die heute nicht mehr aktuell ist. In den Knicks und benachbarten Gärten können eine Reihe häufiger und ungefährdeter Kleinvögel sowie die Ringeltaube brüten. Gefährdete Arten fehlen mit Sicherheit im Brutvogelrepertoire. Alle europäischen Vogelarten sind nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Daneben sind sie alle besonders geschützt nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG. Streng geschützte Vogelarten können im Planungsraum nur gelegentlich als unregelmäßige Nahrungsgäste auftreten.

Europarechtlich geschützte Pflanzenarten treten im Gebiet ebenso wenig auf wie national besonders geschützte Arten.

4. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und Erfordernisse

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtswirkungen bei der Berücksichtigung der europäischen Artenschutzvorschriften der FFH-RL einerseits und der EU-VSRL andererseits sowie den nationalen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes muss an dieser Stelle klar zwischen Arten des Anhangs IV FFH-RL, europäischen Vogelarten und „lediglich“ national geschützten Arten unterschieden werden.

4.1 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (hier: Fledermäuse)

Im Planungsraum ist das Vorkommen von Quartieren heimischer Fledermausarten auszuschließen. Ebenso ist keine besondere Beeinträchtigung von bedeutenden Jagdhabitaten oder traditionellen Flugleitlinien gegeben. Die Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG werden daher ebenso wenig verletzt wie die des Art. 12 FFH-RL.

4.2 Europäische Vogelarten

Nach § 42 (1) BNatSchG bzw. Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie ist es u.a. verboten, die europäischen Vogelarten zu Töten oder zu Fangen oder durch absichtliche Handlungen zu stören oder ihre Brutstätten zu vernichten. Die Zerstörung von Nist- und Brutstätten der Avifauna nach § 42 (1) BNatSchG meint grundsätzlich die Zerstörung des Habitats/Biotops. Das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot des Art. 5 der VSchRL bezieht sich hingegen ausschließlich auf die konkreten Nester (und Eier).

Im Planungsraum kommen ausschließlich weit verbreitete und häufige Vogelarten der Knicks und Siedlungsbereiche vor, die allesamt nicht bestandsgefährdet sind. Die Beseitigung zweier kleinerer Knickabschnitte zur Herstellung von Rad- bzw. Fußgängerwegdurchfahrten (vgl. Abb. 2) stellt nach gutachterlicher Auffassung keinen Verbotstatbestand nach § 42 (1) BNatSchG dar, da weder regelmäßig wiederkehrend genutzte Nester noch Vogelreviere in größerem Ausmaß beseitigt

wurden oder werden. Die unter Umständen betroffenen Arten dürften aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffes auch in den folgenden Brutperioden in der Lage sein, das Gebiet fortgesetzt zu besiedeln. Darüber hinaus ist die Anlage eines neuen Knicks sowie eine dem Waldrand vorgelagerte Obstwiese Bestandteil der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen. Eine Befreiung durch das LANU ist daher nach unserer Auffassung nicht notwendig.

Damit die Verbotstatbestände des Art. 5 EU-VSchRL nicht verletzt werden, ist die Durchführung der Fäll- und Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (15. März bis Ende August) statthaft. Diese zeitliche Beschränkung gilt ausdrücklich nur für die notwendigen Rodungs- oder Baumaßnahmen. Andere (Bau)Maßnahmen, in deren Folge es zu keiner Zerstörung oder Schädigung von Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtstätten kommt, sind auch während der Vogelbrutzeit zulässig, da hinsichtlich der Störungen unterstellt werden kann, dass sie für keine der vorkommenden und in ihrer Gesamtheit vergleichsweise häufigen Vogelarten zu einer Beeinträchtigung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes führen werden.

4.3 National nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG besonders geschützte Arten

Nur für einen kleinen Teil der *anderen* im Planungsraum vorkommenden Tierarten sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG genauso zu beachten wie für die europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich um einige häufig vorkommende und ausnahmslos ungefährdete Arten der Kleinsäuger (z.B. Maulwurf, Igel, Waldspitzmaus, Waldmaus), Hautflügler, Laufkäfer und die Weinbergschnecke, die gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG besonders geschützt sind. Im Rahmen von Bauleitplanungen gelten für sie die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 unmittelbar fort, da in § 43 Abs. 4 BNatSchG (der die Ausnahmen benennt) die §§ 30ff BauGB keine Erwähnung finden.

Da es im Zuge des geplanten Vorhabens jedoch zwangsläufig zu einer Zerstörung von Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten und sogar zu einer Tötung einzelner Individuen dieser besonders geschützten Tierarten kommen dürfte, sollte beim LANU für alle oben aufgeführten Arten eine **Befreiung nach § 62 BNatSchG** eingeholt werden. Alle diese Arten zählen zu den euryöken, häufigen und ungefährdeten Arten der schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft. Für sie besteht nach Durchführung des geplanten Vorhabens eine günstige Ausweichprognose. Besondere Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Lebensraumes, die über die geplanten grünordnerischen Maßnahmen hinausgehen, sind aus gutachterlicher Sicht daher nicht notwendig.

Neumünster, d. 05.04.2007

BIOPLAN
Biologie & Planung

Detlef Hammerich, Dipl.-Biol.
Walter-Jansen-Weg 18
24537 Neumünster
☎ 04321 – 96 27 51 o. 0173 – 912 76 10